

# RS UVS Steiermark 1998/09/30 303.13-22/98

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.09.1998

## Rechtssatz

Eine Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs 2 VStG erfolgt nicht schon dadurch, daß der Betreffende im Rahmen des eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahrens befugterweise als - Projektleiter des Ausbaues der Schoberpaßstrecke im Abschnitt F. - im Namen der Österreichischen Bundesbahnen aufgetreten ist. Dadurch hat er nämlich noch nicht die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit von den Vorstandsmitgliedern der ÖBB übernommen (im Zuge des Bahnausbauwerks wurden Bachbettverlegungsarbeiten ohne naturschutzrechtliche Bewilligung durchgeführt). Ein (sonstiger) Bestellungsakt lag nicht vor.

## Schlagworte

verantwortlicher Beauftragter Bestellung Eisenbahnbau Projektleiter

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)